

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 25

Helmstedt, den 30.06.2005

58. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

- |      |                                                                                                                                |     |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 110. | Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke                 | 214 |
| 111. | Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehre | 215 |
| 112. | Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Elzweg Sporthalle“       | 216 |
| 113. | Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan Elzweg - Sporthalle                                           | 218 |

### **B. Nichtamtlicher Teil**

-----

110.

**Bekanntmachung der  
8. Satzung  
zur Änderung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung  
der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 6,29 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 28.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke in der Fassung vom 07.11.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 14 vom 17.01.1990) geändert durch Satzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 30.12.2004) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

|                   |      |
|-------------------|------|
| 21. Schriftführer | 10 € |
| 22. Pressewart    | 10 € |

**Artikel II**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Velpke, den 28.06.2005

gez. Janczyk  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Schlichting  
Samtgemeindedirektor

ABl.-Nr. 25 vom 30.06.2005

111.

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer  
Friedhofsordnung / Friedhofsgebührenordnung\*  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde ..... Lehre .....**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
..... Lehre ..... hat am 22.3.2005  
eine neue Friedhofsgebührenordnung / Friedhofsordnung\*  
beschlossen.

Diese Ordnung ist am 14.6.2005 von Landes-  
kirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung /  
Friedhofsordnung\* kann beim Ev.-luth. Pfarramt in  
..... Lehre Kirchweg 1 ..... (Ort, Straße)  
eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung / Friedhofsordnung\*  
tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in  
Kraft.

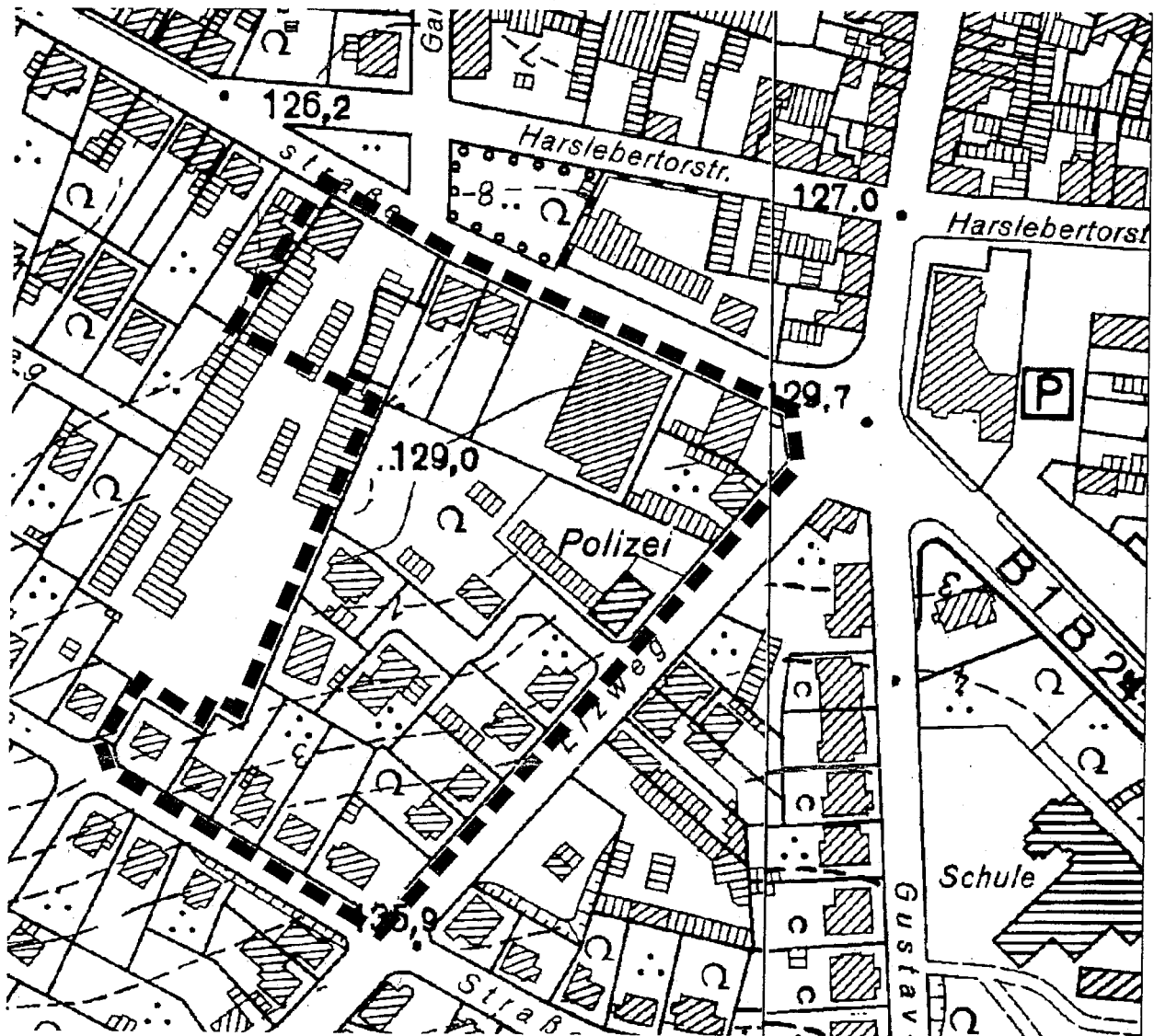
Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Zum Heiligen Kreuz Lehre  
Der Kirchenvorstand

(L.S.)

ABl.-Nr. 25 vom 30.06.2005

112. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;  
hier: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Elzweg Sporthalle“

Die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.03.2005 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 14.06.2005 (Az.: 63/61 20/54010-Änd. 52) genehmigt. Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht können im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss/Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

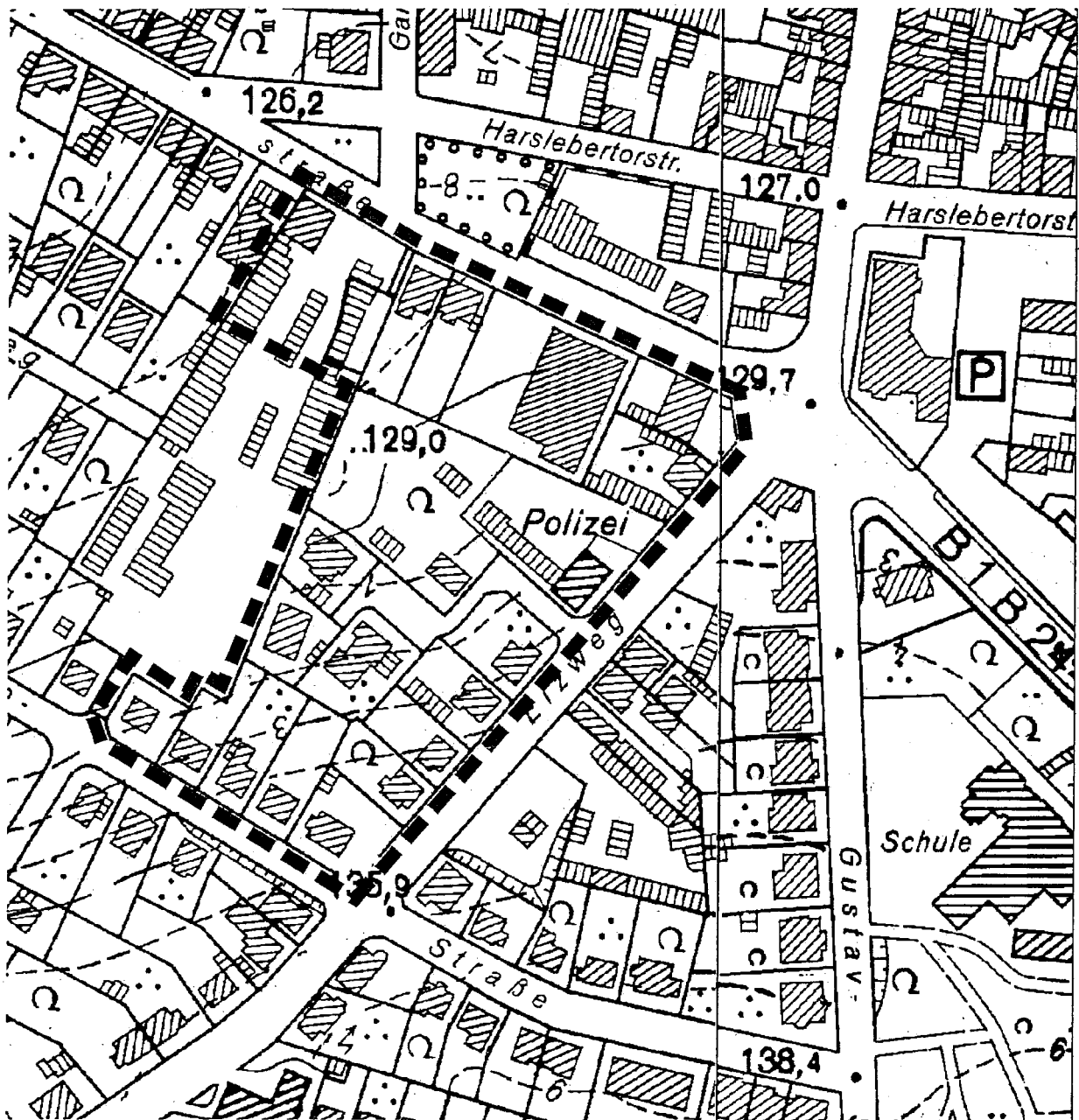
gez. Junglas

ABl.-Nr. 25 vom 30.06.2005

113. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;  
hier: Bebauungsplan Elzweg - Sporthalle

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.03.2005 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Elzweg - Sporthalle wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Junglas

ABl.-Nr. 25 vom 30.06.2005

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian